

## SATZUNG

HEIMATVEREIN „KOHLRAISLE“ TIERINGEN e.V.

Aufgestellt am 11. März 1982  
vom Ausschuss.

Genehmigt und verabschiedet von der  
Jahreshauptversammlung am 13. März 1982  
im Schulhaus in Tieringen (52 Anwesende).

1. Vorsitzender

Schriftführer

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
HEIMATVEREIN „KOHLRAISLE“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Meßstetten-Tieringen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Albstadt eingetragen.

## § 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:  
  
Erschließung, Förderung und Verschönerung der Heimat. Pflege des Wanderns, der Heimatkunde und Bräuche. Schutz der heimatlichen Fluren und Pflanzen. Werbung und Erfassung der Jugend für die Ziele des Vereins. Seine Tätigkeit übt der Verein in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung aus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsleitung

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins werden eingesetzt:

#### 1. Ausschuss

Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins.  
Er besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Wegewart, Wanderwart, Museums- und Brauchtumswart
- sowie vier weitere Mitglieder

#### 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende je einzeln berechtigt.

Der zweite Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, für den Verein nur dann zu zeichnen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Anweisungen des ersten Vorsitzenden hat jedes Mitglied zu befolgen.

#### 3. Kassier

Der Kassier verwaltet die Gelder des Vereins. Er darf Auszahlungen nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden tätigen. Das Kassenbuch muss er von einer Vertrauensperson prüfen lassen, bevor er den Kassenbericht bei der Mitgliederversammlung vorträgt. Er ist außerdem für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

#### 4. Schriftführer

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird. Er schreibt auch ein Tätigkeitsbericht über das Vereinsgeschehen und hat denselben bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. Er ist außerdem für die schriftlichen Belange des Vereins zuständig.

5. Wegewart

Er ist für die Durchführung der beschlossenen Arbeiten verantwortlich und verwaltet vereinseigenes Arbeitsgerät und Material.

6. Wanderwart

Er ist für die Durchführung der beschlossenen Wanderungen und Fahrten zuständig.

7. Museums- und Brauchtumswart

Er ist für die Durchführung und Pflege dessen verantwortlich, was der Ausschuss in Bezug auf Erhaltung des Brauchtums und Heimatmuseum beschlossen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle Personen, die das 9. Lebensjahr vollendet haben, beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung erfolgen. Mitglieder, die in Wort und Tat gegen den Verein, seine Interessen und Ziele verstoßen können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar. In Bezug auf die Ziele und Interessen des Vereins gibt es nur aktive Mitglieder.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, für dessen Einzug der Kassier verantwortlich ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragspflicht besteht ab dem Jahr in dem das Mitglied sein 14. Lebensjahr vollendet. Für den geleisteten Beitrag erhält das Mitglied eine Quittung.

## § 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich finde im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird, gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, durch das Gemeindemitteilungsblatt einberufen. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht vorzutragen. Außerdem wird die Wahl des Ausschusses durchgeführt. Der Kassen- und Tätigkeitsbericht kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## § 7 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Vereinsleitung durch einfache Mehrheit, in geheimer Wahl. Wenn die Mitglieder einstimmig offene Wahlen wünschen, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden.

## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Heimatvereins „Kohlraisle“ kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können:

1. durch den Vorstand
2. durch 1/3 der Mitglieder auf Antrag bei der Vereinsleitung einberufen werden.

## § 9 Zuteilung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das DRK Ortsgruppe Tieringen oder an die Stadt Meßstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Tieringen zu verwenden hat.

Tieringen, den 11. März 1982

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Wegewart

Wanderwart

Museums- und Brauchtumswart

Ausschussmitglieder